

Bezirksbaudirektoren sind verpflichtet, die Leiter der anderen bilanzierenden Organe sind berechtigt, die nachgeordneten volkseigenen Baukombinate und Baubetriebe auf der Grundlage von Bilanzvorgaben mit der Bearbeitung der Voranmeldungen und Anmeldungen von Baubedarf sowie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für Bilanzvoraussetzungen und Bilanzentscheidungen zu beauftragen (bilanzbeauftragte Betriebe). Die Delegation der Bilanzverantwortung ist nicht zulässig.

(6) Der Minister für Bauwesen hat für die Bilanzierung der Bauinvestitionen in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke ein Verzeichnis der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe zu veröffentlichen.

§4

Bilanzierungsgrundlagen

(1) Die Baubilanzierung hat zu erfolgen auf der Grundlage von

- staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben, Direktiven, Bilanzentscheidungen;
- Ergebnissen der Analyse- und Prognosetätigkeit, besonders der eigenen aktiven Bedarfsforschung;
- staatlichen Normativen der Grundfondspökonomie, fortschrittlichen Bauaufwands- und Bauzeitnormativen;
- abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen, einschließlich von Vereinbarungen über die internationale sozialistische Kooperation und Spezialisierung der Bauindustrie;
- abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen sowie vorliegenden Bedarfsanmeldungen und verbindlichen Angeboten.

(2) Die bilanzierenden Organe haben die Verwirklichung der staatlichen Plankennziffern in der Baubilanzierung und die zu ihrer Durchsetzung notwendigen Verflechtungsbeziehungen des Bauaufkommens zu sichern.

(3) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf und das Bauaufkommen nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft und nach bautechnologischen Kapazitäten, einschließlich bautechnischer Projektierungsleistungen für die Ausführungsprojektierung, entsprechend der Bilanzpyramide zu bilanzieren. Dazu sind systematisch Aufwands- und Strukturkennzahlen zu erarbeiten und die elektronische Datenverarbeitung anzuwenden.

§5

Haupttappen im Ablauf der Baubilanzierung

(1) Bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist von der Staatlichen Plankommission die Übereinstimmung des Bauanteils des Investitorisplanes mit dem Bauaufkommen der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

(2) Im Prozeß der Grundfondsplanung hat die Staatliche Plankommission den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke staatliche Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen zu übergeben. Die Ministerien, die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke und Kreise haben ihren nachgeordneten Organen und Betrieben die staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen zu übergeben.

(3) Im Prozeß der Produktionsplanung sind von der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen, den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane, denen Baukapazitäten unterstehen, von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie den Generaldirektoren und Leitern anderer Wirtschaftsorgane den jeweils nachgeordneten Organen und Betrieben die staatlichen Plankennziffern für die Bauproduktion zu übergeben. Außerdem hat der Minister für Bauwesen auf der Grundlage der zentralen Vorbilanzierung an die bilanzierenden Organe Bilanzvorgaben für die Verwendung des Bauaufkommens zu geben.

(4) Im Rahmen der staatlichen Plankennziffern ist von den Investitionsauftraggebern auf der Grundlage der Investitionsvoraussetzungen der volkswirtschaftlich begründete Baubedarf beim bilanzbeauftragten Betrieb anzumelden (Voranmeldung). Der bilanzbeauftragte Betrieb hat auf der Grundlage der Bilanzvorgaben den Vorschlag für die Bilanzvoraussetzungen und für die Festlegung des bauausführenden Betriebes zu erarbeiten.

(5) Im Rahmen der staatlichen Plankennziffern und auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung ist von den Investitionsauftraggebern der Baubedarf beim bilanzbeauftragten Betrieb endgültig anzumelden (Anmeldung). Dabei ist die Aufgliederung des Bauanteils nach Jahren entsprechend dem verbindlichen Angebot des bauausführenden Betriebes zugrunde zu legen. Der bilanzbeauftragte Betrieb hat auf der Grundlage der Bilanzvorgaben den Vorschlag für die Bilanzentscheidung zur Aufnahme des Vorhabens in die Baubilanz zu erarbeiten.

(6) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, den Bilanzierungsprozeß zu leiten, Bilanzvoraussetzungen und Bilanzentscheidungen zu treffen, die Baubilanz zu führen, die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern und Bilanzvorgaben durch die bilanzbeauftragten Betriebe sowie die bauausführenden Betriebe zu gewährleisten und die Baubilanz mit den Plänen der Bauproduktion zu koordinieren. Die Baubilanzentwürfe sind als Bestandteil der Planentwürfe von den Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und den Bezirksbaudirektoren vor dem Minister für Bauwesen sowie von den Kreisbaudirektoren vor den Bezirksbaudirektoren zu verteidigen.

(7) Die Bestätigung der Baubilanz hat entsprechend der Bilanzpyramide gemäß § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(8) Bilanzvoraussetzungen und Bilanzentscheidungen über die Aufnahme von Vorhaben und Objekten in die Baubilanz sind innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Voranmeldung bzw. Anmeldung des Baubedarfs zu treffen. Die Bilanzvoraussetzungen verpflichten die Baubetriebe zum Abschluß von Verträgen über die Mitwirkung an der Vorbereitung der Investitionen. Die Bilanzentscheidungen verpflichten die bauausführenden Betriebe zum Abschluß der Investitionsleistungsverträge.

(9) Der Ablauf der Bilanzierung der Baureparaturen erfolgt entsprechend § 12, § 13 und § 16.

§6

Bildung und Verwendung von Bilanzreserven

(1) Um die Disponibilität, Stabilität und Kontinuität des Prozesses der Baubilanzierung zu gewährleisten.